

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00679 vom 6. Juli 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-07-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00679

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00679 du 6 juillet 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00679 del 6 luglio 2011

Regeste

Rückforderung von Aus- und Weiterbildungskosten | [Rückforderung von Aus- und Weiterbildungskosten] Vorliegend wurde die umstrittene Rückerstattungspflicht mit Verfügung vom 6. Juli 2011 begründet und wurden die Parameter zur Berechnung einer allfälligen Rückforderung umfassend und detailliert festgelegt, sodass eine solche bereits damals und auch in der Folge laufend betragsmässig berechenbar war. Die nunmehr angefochtene Rückforderungsverfügung vom 23. Oktober 2015 bestätigte nur noch die - bereits statuierte - Rückerstattungspflicht der Beschwerdeführerin (E. 2.2). Die Rügen der Beschwerdeführerin richten sich gegen die Verfügung vom 6. Juli 2011 und sind verspätet (E. 2.3-7). Angesichts des ungleich grösseren privaten Nutzens für Absolventen des Lehrgangs zum diplomierten Steuerexperten erweist es sich als sachgerecht, dass für diese Weiterbildung im Vergleich zu von der Schweizerischen Steuerkonferenz abbotenen Lehrgängen weniger weit gehende Ausbildungsbeiträge gewährt bzw. diese an die Bedingung geknüpft werden, dass das Arbeitsverhältnis nicht innert bestimmter Frist aus bei der arbeitnehmenden Person liegenden Gründen aufgelöst werde (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Das vorliegende Verfahren ist gemäss § 65a Abs. 3 Satz 1 VRG kostenfrei. Eine Parteientschädigung ist der unterliegenden Beschwerdeführerin nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Weil der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt, ist als Rechtsmittel auf die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu verweisen (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.